

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09.09.2018,
findet in der Stadt Bückeberg die

Wahl des Landrates im Landkreis Schaumburg

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bückeberg ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.08.2018 bis 19.08.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob der Wahlraum rollstuhlgerecht zugänglich ist. Eine Liste der Wahllokale mit rollstuhlgerechtem Zugang kann im Internet unter www.bueeckeburg.de/Aktuelles/Wahlinformationen eingesehen werden oder im Rathaus der Stadt Bückeberg angefordert werden. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr bei der Stadt Bückeberg, Marktplatz 2 zusammen.
4. Jede wählende Person hat für die Wahl eine Stimme.
5. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten den zugelassenen Wahlvorschlag.
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, dass sie mit "Ja" oder "Nein" stimmt.
7. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
8. Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
9. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraumes kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
12. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl".
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch

bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

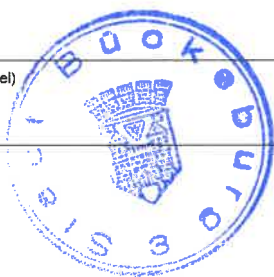
Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen.

13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Bückeberg, den 22.08.2018

Stadt Bückeberg

(Dienstsiegel)



(Handschriftliche Unterschrift)